

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Northern Business School – University of Applied Sciences Hamburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Studium Individuale		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (Teilzeit 8)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2025/2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	07.04.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	40
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	41
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	41
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	42
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	42



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 11 MRVO): Die Diskrepanz zwischen der im Qualifikationsziel formulierten Interdisziplinarität und der im Curriculum durch entsprechendes Wahlverhalten erreichbare Multidisziplinarität muss beseitigt werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Es müssen Kriterien definiert werden, nach denen die Modulwahl von Studierenden abgelehnt oder bestätigt wird, um u.a. eine angemessene Berufsqualifizierung und kohärente Qualifikationsziele für alle Absolvent*innen sicherzustellen.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung oder die fachlich einschlägige Vertretung der Professuren „Interdisziplinäre Kultur- & Gesellschaftsanalyse“ sowie „Kulturökologie & Nachhaltigkeitsstudien“ ist nachzuweisen. Für den erst im Aufbau befindlichen Studiengang kann der Umfang der Professuren gemäß den vorgelegten Planungen der Hochschule aufwachsen (jeweils 0,5 VZÄ ab Oktober 2025/2026, Aufstockung der Professur „Kulturökologie & Nachhaltigkeitsstudien“ auf 1,0 VZÄ ab Sommersemester 2026, Aufstockung der Professur „Interdisziplinäre Kultur- & Gesellschaftsanalyse“ auf 1,0 VZÄ ab Wintersemester 2026/2027).

Auflage 4 (§ 12 Abs. 4 MRVO): Es muss eine inhaltliche/didaktische Begründung gegeben werden für die Fälle, in denen für den Abschluss eines Moduls mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Das Studium Individuale ist ein interdisziplinärer und flexibler Bachelor-Studiengang, der es Studierenden ermöglicht, ihr Studium nach ihren individuellen Interessen und Zielen sowie in Bezug zu neuen, zukunftsorientierten Berufsperspektiven zu gestalten. Anstatt fester Fachrichtungen erhalten Studierende die Möglichkeit, aus verschiedenen Disziplinen Kurse auszuwählen und so ein persönliches Studienprofil zu entwickeln. Damit wird ein weites und individuelles Studien- sowie Qualifikationsprofil möglich. Das Studium richtet sich an Studierende, die selbstbestimmt lernen möchten und die Herausforderungen eines flexiblen Studienverlaufs schätzen. Es ist besonders für Menschen geeignet, die keine klassische Fachrichtung wählen wollen, sondern die Vielfalt der Wissenschaften nutzen möchten, um einen individuellen Schwerpunkt zu setzen.

Aufgrund der derzeitigen vielseitigen und eingreifenden Transformationsprozesse in Technik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur (u. a. Künstliche Intelligenz) gehen Analysen von Wirtschafts- und Zukunftsforchungsinstituten davon aus, dass ein nicht geringer Teil der heutigen Berufsfelder in circa zehn Jahren nicht mehr zeitgemäß ist. Es werden neue Berufsfelder entstehen, von denen wir heute nur beschränkt wissen, wie diese aussehen werden. Sicher ist, dass ein wachsender Bedarf an fachübergreifend denkenden und handelnden Absolvent*innen entsteht, die bisher jedoch kaum ausgebildet werden.

Das Studium Individuale geht wie kaum ein anderes auf diese besondere Situation und deren Herausforderungen ein, seine Absolvent*innen werden daher in fast allen Bereichen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur gefragt sein.

Die Absolvent*innen sind insbesondere in der Lage:

- fachübergreifend zu denken,
- komplexe und sich rasch wandelnde Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu meistern,
- wirtschaftliche und soziale Innovationen zu entwickeln,
- sich eigenaktiv permanent neues Wissen und neue Kompetenzen anzueignen und diese kreativ und praktisch anzuwenden.

Das Studium Individuale fordert die Studierenden auf, einen erheblichen Teil ihres Curriculums frei und selbstverantwortlich zu gestalten. Es unterstützt sie dabei, ihre persönlichen Ziele und Ideen zu entwickeln und zu realisieren. In diesem Sinne setzt das Studium auf eine breit angelegte Bildung bei gleichzeitiger Ausbildung eines individuellen Profils. So fördert es wesentliche Fähigkeiten wie analytisches und reflexives Denken, klare und überzeugende Argumentation sowie begründete und perspektivische Beurteilung.

Die Freiheit, das eigene Studium zu gestalten, fördert verantwortliches Handeln und Entscheidungsfähigkeit. Ziel des individuellen Studienplans ist es, wesentliche Fragen und relevante Probleme der Gegenwart zu bearbeiten. Das Studium Individuale verbindet die Entwicklung der eigenen Person und ihrer intellektuellen Interessen mit der intensiven Auseinandersetzung mit wichtigen Problemen und Herausforderungen von wirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Der Studiengang vereint die fachliche Expertise der Northern Business School mit dem gesellschaftlichen Gestaltungswillen der anvisierten Zielgruppe in einer Synergie. Das innovative, auf freie Entfaltung der



Studierenden ausgelegte Konzept bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihren individuellen Weg durch das Angebotsspektrum der Northern Business School zu gestalten. Dabei können sie selbstbestimmt die Bausteine auswählen, die am besten zu ihrer persönlichen akademischen und beruflichen Entwicklung passen. Durch diese flexible Struktur schafft die Northern Business School einen vertrauensvollen Rahmen, der Raum für freie Entfaltung bietet und sowohl die persönliche als auch die gesellschaftliche Prosperität fördert, da Studierende die Freiheit genießen, ihre Fähigkeiten gezielt weiterzuentwickeln und gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

Das Studium setzt seinen Fokus auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, die ab dem ersten Semester durch eine intensive Auseinandersetzung mit Themen wie Identität, sozialer Verantwortung und interdisziplinärem Denken gefördert wird. Neben den Pflichtmodulen zu Themen wie „Identität & Leadership“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“ haben Studierende die Möglichkeit, ihr Curriculum durch eine Vielzahl an Wahlpflichtfächern selbstständig zu gestalten und so ein persönliches Studienprofil zu entwickeln.

Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist der sogenannte „Frei-Day“, an dem sich die Studierenden regelmäßig mit realen gesellschaftlichen Herausforderungen auseinandersetzen. Dieser praxisorientierte Ansatz fördert Eigenverantwortung und innovative Problemlösungen. Die Studierenden wählen zusätzlich zu ihrem Hauptfach (Major) ein Nebenfach (Minor) aus dem Studienangebot der Northern Business School, um ihre Interessen gezielt zu vertiefen.

Durch den modularen Aufbau ermöglicht das Studium eine flexible Kombination aus Theorie und Praxis. Die Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden sowie Schlüsselqualifikationen wie kritischem Denken und Teamarbeit ziehen sich durch das gesamte Curriculum. Der Studiengang richtet sich an junge, engagierte Menschen, die sich mit globalen Herausforderungen wie Digitalisierung oder Klimawandel auseinandersetzen und aktiv zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen möchten.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden kommen zusammenfassend zum Eindruck, dass es sich beim zur Akkreditierung beantragten Studiengang um ein Konzept handelt, welches es Studierenden ermöglichen soll, innerhalb eines gegebenen Rahmens ein hohes Maß an Individualisierung ihrer Studieninhalte vorzunehmen. Hierdurch können individuelle Lernpfade und Qualifikationsprofile entstehen. Erforderlich ist es jedoch, dass Kriterien festgelegt werden, welche Inhaltskombinationen möglich sind, um sicherzustellen, dass alle Absolvent*innen mit den gewählten Kombinationen auch eine Berufsqualifizierung erreichen.

Aus Sicht der Gutachtenden könnte der Studiengang durch einige Nacharbeiten gewinnen. Diese betreffen z.B. den Titel des Studiengangs, der die curriculare Umsetzung besser widerspiegeln könnte und auch den Titel eines Moduls. Sie werden im vorliegenden Gutachten herausgestellt und sollten bestenfalls vor Aufnahme des Studienbetriebs noch glattgeschliffen werden. Von zentraler Natur wird die ausstehende Besetzung der fachlich leitenden Professuren sein. Diese sind vor Studienstart noch vakant und sollen dann mit Aufnahme des Studienbetriebs besetzt werden und innerhalb der ersten Studienjahre mit aufwachsen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Bachelorabschlusses beträgt sechs Semester. In Teilzeit beträgt die Regelstudienzeit acht Semester (§ 1 der Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang). Unter § 3 (ibid) ist definiert, dass es sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Als Qualifikationsziel der Bachelorarbeit wird im Modulkatalog u.a. Folgendes angegeben: „...Im Rahmen einer Bachelor-Thesis soll dokumentiert werden, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig mit dem im Studium erlernten Fach- und Methodenwissen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie einen Themenbereich vertieft analysieren und weiterentwickeln zu können und gewonnene Ergebnisse in die wissenschaftliche und fachpraktische Diskussion einzuordnen“. Als Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit sind im Modulkatalog 12 Wochen angegeben.

Aus den Studiengangsspezifischen Bestimmungen wird deutlich, dass die Teilzeit-Variante des Studiengangs anscheinend online angeboten werden soll.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung StudakkVO) vom 6. Dezember 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HSchulQSAkkrVHArahmen/format/xsl?oi=WFB43S8ubh&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D>



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen soll der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen werden. Dieser Abschluss scheint für diese (breite) Fächergruppe angemessen.

Den Anlagen sind Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache beigefügt. Sie entsprechen der aktuellen Vorlage von HRK/KMK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module außer das Bachelor-Abschlussmodul umfassen 5 ECTS und gehen über ein Semester. Das Abschlussmodul teilt sich auf in die eigentliche Bachelor Thesis mit 12 ECTS und ein Bachelor-Kolloquium mit 3 ECTS zur mündlichen Präsentation und Verteidigung der Inhalte der Bachelor-Thesis.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle geforderten Aspekte wie z.B. die Inhalte und Qualifikationsziele (Lernergebnisse) des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die ECTS-Leistungspunkte und Benotung sowie den Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz (online) und Selbststudium.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind als Rubrik vorhanden, aber sie sind für kein Modul benannt bzw. relevant. Allerdings wird in einer separaten Rubrik die Literatur benannt. Auch die Verwendbarkeit des Moduls, die Prüfungsleistung als Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, die Moduldauer, der Angebotsturnus und die Modulverantwortlichen werden u.a. genannt.

Für die Prüfungen/Prüfungsformen ist Umfang und die Dauer der Prüfungsform in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der NBS Northern Business School angegeben bzw. definiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 (2) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen umfasst der Bachelor-Studiengang „Studium Individuale“ 180 ECTS. Unter § 3 (3) ist definiert, dass 1 ECTS 30 Stunden Workload entspricht. Die Zahl der ECTS richtet sich nach der durchschnittlich regelmäßig zu Grunde liegenden Arbeitsbelastung. Jedem Modul sind auf dieser Grundlage ECTS zugeordnet. Aus dem Studien- und Prüfungsplan, der in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen enthalten ist, wird ersichtlich, dass das Vollzeitstudium 30 ECTS pro Semester vorsieht. Der Studien- und Prüfungsplan für den achtsemestrigen Teilzeitstudiengang sieht entweder 20 oder 25 ECTS pro Semester vor.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS (s. Modulkatalog).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die vorgelegten Studiengangsspezifischen Bestimmungen verhalten sich nicht zu möglichen Anerkennung und Anrechnungen von Studienleistungen und/oder anderweitig erworbenen Kompetenzen. Zudem wird auch nicht auf andere Regelungen und Ordnungen verwiesen.

Unter § 7 (1) der „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences“² ist die Anerkennung wie folgt geregelt:

„Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich im Qualifikationsziel von denjenigen des Studiengangs, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.“

Damit wird den Prinzipien der „Lissabon Konvention“ weitgehend entsprochen.

Zudem ist auch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten korrekt geregelt. Die Hochschule definiert unter § 7 (5) (ibid): „Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen und Kompetenzen werden auf Antrag unter Berücksichtigung der Abs. 1-4 angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertige außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen können höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

² Fortan: RSPO



1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen angeboten. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurde diskutiert, wie definierte Qualifikationsziele mit einem Studiengang erreicht werden können, welcher sich durch eine sehr große inhaltliche Wahlfreiheit auszeichnet. In diesem Kontext wurden die Zusammensetzung des Curriculums sowie auch die didaktische Umsetzung des Curriculums thematisiert. Ergänzend ging es um die personelle Ausstattung des im Aufbau befindlichen Studiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Diploma Supplement wie folgt beschrieben:

„Das Studium Individuale setzt auf eine breit angelegte Bildung bei gleichzeitiger Ausbildung eines individuellen Profils. Auf diese Weise fördert das Studium wesentliche Fähigkeiten wie analytisches und reflexives Denken, klare und überzeugende Argumentation, begründete und perspektivische Beurteilung.“

„Die Freiheit, das eigene Studium zu gestalten, fördert verantwortliches Handeln und Entscheidungsfähigkeit. Ziel des individuellen Studienplans ist es, wesentliche Fragen und relevante Probleme der Gegenwart zu bearbeiten.“

„Das Studium Individuale verbindet die Entwicklung der Person und der eigenen intellektuellen Interessen mit der intensiven Auseinandersetzung mit wichtigen Problemen und Herausforderungen von wirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.“

Vertieft wird die Darstellung der Qualifikationsziele durch Ausführungen im Selbstbericht. Dieser enthält sowohl im Kurzprofil des Studiengangs (vgl. auch den gleichnamigen obigen Abschnitt) als auch in Unterabschnitt 3.1 des Selbstberichts weitere Qualifikationsziele für den zu akkreditierenden Studiengang.

Diesen ist zu entnehmen, dass durch das Studium umfassende wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz, insbesondere durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs vermittelt werden sollen. Studierende sollen dazu befähigt werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis zu überführen. Dafür werden ihnen Grundlagen im wissenschaftlichen Arbeiten und wissenschaftlicher Recherche vermittelt. Durch die Vermittlung von Kreativitäts- und Transfertechniken werden Studierende ferner befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse aufzubereiten.

Durch die inhaltlichen Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums sollen Studierende die Möglichkeit erhalten, ihr Studium auf die Erfordernisse einer späteren Berufstätigkeit anzupassen. Dies soll durch die Wahl von Minor- und Majorfächern strukturiert ermöglicht werden. Dem Qualifikationsziel der Berufsbefähigung soll zudem entsprochen werden durch das „Frei-Day“-Projekt (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Formulierung der Qualifikationsziele des Studiengangs grundsätzlich gelungen ist. Auf Basis der Beschreibung entsteht der Eindruck eines sehr breit aufgestellten grundständigen Studiengangs. Die Gutachter*innen kommen auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (im Diploma Supplement sowie die ausführliche Beschreibung im Selbstbericht resp. „Kurzprofil“) spiegeln die Ziele des Studiengangs mit einer Einschränkung angemessen wider: So wird in der Beschreibung von einer interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs gesprochen. Für eine Interdisziplinarität müssen Inhalte unterschiedlicher Disziplinen miteinander verschränkt werden. Dies sehen die Gutachtenden im vorliegenden Konzept nicht. Es werden zwar mittels Wahlpflichtanteilen Module unterschiedlicher Disziplinen studiert, diese werden jedoch nicht erkennbar dergestalt miteinander verknüpft, dass eine Interdisziplinarität entstehen würde. Somit ist der vorliegende Studiengang aus Sicht der Gutachtenden je nach Wahlverhalten höchstens als multidisziplinär zu betrachten. Die Gutachtenden sehen somit eine Diskrepanz zwischen den beschriebenen Qualifikationszielen und dem vorgelegten Curriculum, welche beseitigt werden muss. Dies kann durch eine Anpassung der Qualifikationsziele oder durch eine Anpassung des Curriculums erreicht werden.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sinnhaft und transparent geregelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs auf eine erste Berufstätigkeit auf einem angemessenen Qualifikationsniveau vorbereitet werden können, sofern eine sinnstiftende Wahl der studierten Inhalte vorgenommen wird (vgl. hierzu auch die Bewertung und die Auflage bzgl. der Beratung zur Schwerpunktwahl unter Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens). Es steht zu erwarten, dass die Absolvent*innen mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern gut angenommen werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf den vermittelten Abschluss auf Bachelor niveau. Absolvent*innen werden weiterhin dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Diskrepanz zwischen der im Qualifikationsziel formulierten Interdisziplinarität und der im Curriculum durch entsprechendes Wahlverhalten erreichbare Multidisziplinarität muss beseitigt werden.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs erstreckt sich über 6 Semester, innerhalb derer 180 ECTS-Punkte zu erbringen sind. Das Studium wird optional auch als Teilzeitstudium angeboten, während dem sich der selbe Workload dann auf 8 Semester erstreckt.

Das Studium ist in insgesamt 5 Kategorien strukturiert:

1.: Einführungssemester („NBS-Semester“ – 6 Module, 30 ECTS-Punkte): Im Rahmen des ersten Semesters erwerben Studierende grundlegende Kompetenzen zur Ausgestaltung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Entwicklung. Als profilbildendes Element ist hier das Modul „Frei-Day“ verortet, innerhalb dessen Studierende eigenverantwortlich praxisorientierte Projekte durchführen. Diese Projekte befassen sich mit realen Problemen, welche von den Studierenden auf Eigeninitiative in organisationalen oder sozialräumlichen Kontexten gelöst werden. Das Modul dient zusammen mit dem Modul „Methodenwissen Studium Individuale“ dazu, dass Studierende sich mit der Zweckfindung ihres Studiums befassen. Das Modul „Herausforderungen der Zukunft“ bereitet Studierende zudem darauf vor, gesellschaftliche Diskurse führen zu können.

2.: Major (Hauptfach – 5 Module, 25 ECTS-Punkte): Der Major Studium Individuale ist der zentrale Pflichtbestandteil des Studiums für alle Studierenden. Das Hauptfach zielt darauf ab, dass sich die Studierenden mit gesellschaftlichen, kulturellen, methodischen und ethischen Fragestellungen auseinandersetzen. Im Rahmen des Major-Programms wird ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt, der durch das Modul „Inter- und Transdisziplinäres Denken und Handeln“ vertieft wird. Den Studierenden wird des Weiteren bereits im ersten Semester durch das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ eine wissenschaftliche Grundlage vermittelt. Der Major beinhaltet das Einführungssemester, welches Studierende im Studiengang orientiert und sie befähigt, ihren eigenen Studienverlauf interessengeleitet und selbstgesteuert zu gestalten. Dafür setzen sich Studierende im Modul „Identity und Leadership“ reflexiv mit ihrer Persönlichkeit auseinander und werden damit zu biografischer Selbstorganisation befähigt. Das Modul „Berufswelten“ bildet hierzu im sechsten (Vollzeit) bzw. achten (Teilzeit) Semester eine Klammer und befähigt Studierende zur Gestaltung des Übergangs in den Berufseinstieg.

3.: Minor (Nebenfach – 6 Module, 30 ECTS-Punkte): Zusätzlich zum Major wählen die Studierenden individuell einen Minor, welcher ab dem zweiten Semester studiert wird. Der Minor bietet die Möglichkeit, sich fachlich zu fokussieren, ein zweites Interessensgebiet zu vertiefen und somit ein breiteres sowie individuelles Qualifikationsprofil zu erlangen.

4.: Komplementärstudium (Wahlpflichtbereich – 10 Module, 50 ECTS-Punkte): Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs findet eine individuelle Profilierung der studierten Inhalte statt. Im Komplementärstudium haben Studierende die Möglichkeit, neben Minor und Major eigene Studienschwerpunkte auszubilden, um so ihr fachliches Profil zu schärfen. Hierbei sind Module aus vier vorgegebenen Wahlpflichtclustern wählbar:

- Organisation und Kommunikation
- Sicherheit und Gesellschaft
- Wirtschaft und Nachhaltigkeit
- Technik und Innovation



Der Wahlpflichtbereich des Studium Individuale ist komplett an der Hochschule studierbar, bietet sich aber aufgrund der inhaltlichen Wahlfreiheit aber im Besonderen für die Anerkennung von Leistungen akademischer Weiterbildungen an, die z. B. parallel zum Studium absolviert werden, sofern sie den o.g. Wahlpflichtclustern zugeordnet werden können.

5.: Identität und Persönlichkeit (Schlüsselqualifikationen – 5 Module, 25 ECTS-Punkte): Dieser Bereich fördert die persönliche und soziale Entwicklung der Studierenden und stellt sicher, dass neben fachlichen auch persönliche Kompetenzen ausgebildet werden. Studierende werden hier in ihrer Selbstreflexion und individuellen Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Ergänzt werden diese Kernbereiche um ein Modul zur Berufsorientierung (5 ECTS-Punkte) sowie die Bachelorthesis nebst Kolloquium (15 ECTS-Punkte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang insgesamt ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest, das sowohl in der Vollzeit- als auch Teilzeitvariante studierbar scheint. Die Zusammenstellung von Modulen aus den genannten Teilbereichen können gemeinsam zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs führen. Grundsätzlich erachten die Gutachtenden eine inhaltliche Wahlfreiheit für die Studierenden als positiv. Diese ist im vorliegenden Konzept jedoch so groß, dass für die Gutachtenden nicht erkennbar wurde, dass und wie sichergestellt wird, dass die Wahlmöglichkeiten der Studierenden so strukturiert bzw. kanalisiert werden, dass in allen Fällen eine angemessene Berufsqualifizierung erreicht wird. Hierin sehen die Gutachtenden einen Mangel. Es müssen Kriterien definiert werden, nach denen die Modulwahl von Studierenden abgelehnt oder bestätigt wird, um u.a. eine angemessene Berufsqualifizierung und kohärente Qualifikationsziele für alle Absolvent*innen sicherzustellen.

Die Wahl des vergebenen Abschlusses (Bachelor of Arts) bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum. Nicht komplett überzeugen konnte die Studiengangsbezeichnung „Studium Individuale“. Diese bildet aus Sicht der Gutachtenden zwar durchaus die Inhalte des Studiengangs ab und wird daher nicht formal bemängelt, jedoch sehen die Gutachtenden das Risiko, dass Absolvent*innen des Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt begründungspflichtig bzgl. der studierten Inhalte sein werden, da der Titel an sich hierüber so gut wie keine Schlüsse zulässt. Es ist auch gut vorstellbar, dass die Berufschancen der Absolvent*innen hierdurch reduziert werden. Während der Begehung wurde dies auch mit allen Statusgruppen der Hochschule diskutiert und es entstand bei den Gutachtenden der Eindruck, dass diese Sorge seitens der Hochschule nachvollzogen werden konnte. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher dringend im Sinne der Absolvent*innen – aber auch zur Bewerbung des Studiengangs – eine Möglichkeit zu finden, mittels Titel des Studiengangs oder einem fachlichen Zusatz eine Möglichkeit zu finden, mit der Absolvent*innen sich besser vermarkten können.

Durch den Einsatz einer lernaktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Die Hochschule plant für den Studiengang einen umfangreichen Einsatz der Lehrform „Flipped Classroom“. In den Gesprächen vor Ort wurde erkennbar, dass in der jüngeren Vergangenheit erste Erfahrungen hiermit gesammelt wurden, welche noch nicht durchweg positiv gewesen zu sein schienen. Die Gutachtenden bekräftigen die Hochschule auf diesem Weg – es sollten aus den ersten mediokren Erfahrungen die richtigen Schritte zur Weiterentwicklung abgeleitet und das Format gezielt weiterentwickelt werden.



Im Rahmen der curricularen Beschreibung des Studiengangs war für die Gutachtenden auffällig, dass teilweise Angaben, die für die fachlich-inhaltliche Beurteilung notwendig sind, in den Modulbeschreibungen fehlen und zwar häufig in den Modulen, welche von den neu zu besetzenden Professuren (vgl. Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens) zu verantworten sein werden, also die Kernmodule des Studium Individuale. Bei allen Majors z. B. fehlen Angaben zur Modulverantwortung und Literatur. Die Gutachtenden gehen fest davon aus, dass diese Modulbeschreibungen überarbeitet werden, sobald die fachlich einschlägigen Professuren besetzt wurden.

Auch während der Gespräche vor Ort wurde der Titel des Moduls „Identität & (Self-)Leadership“ kritisch diskutiert. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Verwendung des Terminus „Leadership“ unpassend für ein Modul mit den folgenden Qualifikationszielen:

„Die Studierenden reflektieren ihr Selbstbewusstsein, indem sie ihre eigene Identität sowie die damit verbundenen Stärken und Schwächen in ihren Ursprüngen und Perspektiven untersuchen. Sie entwickeln Führungsfähigkeiten, die auf Authentizität und Wertorientierung basieren. Darüber hinaus stärken die Studierenden ihre Kommunikationskompetenz, indem sie zur klaren und empathischen Kommunikation in verschiedenen Kontexten befähigt werden. Sie erlernen Methoden zur Festlegung und Verwirklichung persönlicher und beruflicher Ziele, um zielorientiert zu handeln. Zudem üben sie kritische Selbstreflexion über ihre eigene Rolle und Identität in verschiedenen Lebensbereichen.“ (Modulhandbuch, o.g. Modul)

Die Gutachtenden geben der Hochschule die dringende Empfehlung, den Titel des Moduls anzupassen, so dass er die avisierten Qualifikationsziele besser abbildet. Hierbei sollte auf den Terminus (Self-)„Leadership“ verzichtet werden.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden und kann somit die Aufnahme einer grundständigen qualifizierten Berufstätigkeit ermöglichen (unter Implementierung der eingangs beschriebenen erforderlichen Kriterien zur Kombinationswahl).

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Es müssen Kriterien definiert werden, nach denen die Modulwahl von Studierenden abgelehnt oder bestätigt wird, um u.a. eine angemessene Berufsqualifizierung und kohärente Qualifikationsziele für alle Absolvent*innen sicherzustellen.



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dringend im Sinne der Absolvent*innen – aber auch zur Bewerbung des Studiengangs – eine Möglichkeit zu finden, mittels Titel des Studiengangs oder einem fachlichen Zusatz mehr Transparenz über die studierten Inhalte zu bieten.
- Die Gutachtenden geben der Hochschule die dringende Empfehlung, den Titel des Moduls „Identität & (Self-)Leadership“ anzupassen, so dass er die avisierten Qualifikationsziele besser abbildet. Hierbei sollte auf den Terminus (Self-)„Leadership“ verzichtet werden.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter § 7 der RSPO festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, dass seit ihrer Gründung die Themenbereiche Mobilität und Internationalisierung der Studiengänge vorangebracht werden. Aktuell seien Kooperationen zu über 40 Partnern aufgebaut worden, im Besonderen in den Bereichen der BWL und des Sicherheitsmanagements. Sie beschreibt weiter, dass die hochschulweit geschaffenen Strukturen zur Unterstützung der studentischen Mobilität auch für die Studierenden dieses neu zu akkreditierenden Studiengangs gelten (werden).

Die Hochschule betont, dass Studierende, die ins Ausland gehen wollen, von ihr unterstützt werden. Hierfür betreibt sie ein International Office, welches die Studierenden bei der Sondierung der Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt unterstützt. Für die Studierenden bestehen Möglichkeiten, einen Auslandsaufenthalt via Erasmus zu absolvieren. Zudem können Mittel über das PROMOS-Programm bezogen werden. Die verschiedenen Antragsprozedere sind auf der Website des International Office der Hochschule dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen.

Die Gutachter*innengruppe kommt zu einer positiven Einschätzung der Ermöglichung der studentischen Mobilität durch die Hochschule. So wird für Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, viel auf individueller Ebene und mit individueller Unterstützung möglich gemacht. Die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, sind angemessen und ermöglichen die Mobilität ebenfalls. Die hierfür implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote (so z. B. das International Office) werden als hilfreich zur Herstellung und Unterstützung der studentischen Mobilität angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In der Anlage „Personalkonzept_Studium Individuale.pdf“ des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Im Personalkonzept wird u.a. beschrieben, dass im Laufe der ersten Semester nach dem Studienstart ein sukzessiver Aufbau der Personalkapazitäten vorgenommen werden wird. Dies trifft im Besonderen die Stelle der Studiengangsleitung, welche ausgeschrieben und mit der Denomination „Interdisziplinäre Kultur- und Gesellschaftsanalyse“ verbunden werden soll sowie eine halbe Stelle mit der Bezeichnung „Kulturökologie & Nachhaltigkeitsstudien“. Das Personalkonzept zeigt zudem aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Semestern auf, durch welche Lehrenden die Lehre im Studiengang erbracht werden soll. Da für den Studiengang Module genutzt werden sollen, welche derzeit schon im Rahmen anderer Studiengänge durchgeführt werden, sind hierfür derzeit bereits personelle Ressourcen für die Durchführung und Modulverantwortung vorhanden.

Im Nachgang zur Begehung erhielten die Gutachter mit der „Ergänzenden Übersicht zum Personalkonzept für den Studiengang „Studium Individuale“ (B.A.)“ noch eine dezidierte Aufschlüsselung des Lehrdeputats der beteiligten Professuren.

In der Anlage des Selbstberichts findet sich die „Weiterbildungsrichtlinie der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences“, innerhalb derer die Hochschule das Konzept zur (didaktischen) Weiterqualifizierung ihres Lehrkörpers festgeschrieben hat. Hierbei sieht sie unterschiedliche Qualifizierungswege für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal vor. Hier ist u.a. festgeschrieben:

„Alle hauptberuflichen Dozenten werden durch den Rektor und den Studiengangleiter in wesentliche Aspekte und Ergebnisse des Programms „Gute Lehre – nexus“ der Hochschulrektorenkonferenz eingewiesen. Zur Weiterbildung im methodischen Bereich führt die NBS Hochschule regelmäßig zentrale Veranstaltungen durch. Die Förderung individueller Maßnahmen ist außerdem aus dem Weiterbildungsbudget des Studiengangleiters möglich.“

„Sobald ein hauptberuflich Lehrender seine Tätigkeit an der NBS Hochschule aufnimmt, wird er zunächst von der IT-Abteilung in die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineCampus und der Lernplattform Moodle eingewiesen. Damit einher geht die Schulung an den technischen Ausstattungsmerkmalen der Seminarräume der NBS Hochschule. Hier stehen den Lehrenden neben den klassischen Unterstützungsmedien (Beamer, Whiteboard, Flipchart, Overheadprojekten) auch kabelloses Internet und Smartboards zur Verfügung. Ein IT-Mitarbeiter weist die hauptberuflich Lehrenden auch in die technische Ausstattung des Arbeitsplatzes wie ip-Telefonie, Umgang mit den virtualisierten Desktops oder auch den Ablauf der Datensicherung ein.“

Im Verlauf der Richtlinie finden sich weitere Ausführungen zur konkreten Umsetzung der Qualifikationsmaßnahmen. Neben Ausführungen das Lehrpersonal betreffend finden sich im der Weiterbildungsrichtlinie auch Beschreibungen zur Weiterqualifikation des Verwaltungspersonals.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe auf Basis der vorgelegten Informationen (inkl. dem nachgereichten Dokument zur Personalausstattung) sowie den mit Hochschulvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung, dass die personelle Ausstattung angemessen sein wird, sobald der



Planungsstand (Besetzung der inhaltlich leitenden Professuren) erreicht wird. Es ist zudem erkennbar, dass das Curriculum nach der Besetzung durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Da dies aufgrund der ausstehenden Besetzung der Professuren bisher nicht der Fall ist, müssen die nicht besetzten Professuren formal bemängelt werden. Es ist die Besetzung oder aber die fachlich einschlägige Vertretung der Professuren gemäß der unter Anlage „Personalkonzept_Studium Individuale.pdf“ beschriebenen Planungen nachzuweisen.

Die Studierenden in Referenzausbildungsgängen fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen bezüglich der personellen Ausstattung nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht einen guten Betreuungsschlüssel. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen für eine Bildungseinrichtung in der Größe der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Besetzung oder die fachlich einschlägige Vertretung der Professuren „Interdisziplinäre Kultur- & Gesellschaftsanalyse“ sowie „Kulturökologie & Nachhaltigkeitsstudien“ ist nachzuweisen. Für den erst im Aufbau befindlichen Studiengang kann der Umfang der Professuren gemäß den vorgelegten Planungen der Hochschule aufwachsen (jeweils 0,5 VZÄ ab Oktober 2025/2026, Aufstockung der Professur „Kulturökologie & Nachhaltigkeitsstudien“ auf 1,0 VZÄ ab Sommersemester 2026, Aufstockung der Professur „Interdisziplinäre Kultur- & Gesellschaftsanalyse“ auf 1,0 VZÄ ab Wintersemester 2026/2027).

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt auf S. 40 ff. des Selbstberichts die für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung stehende sächliche Ausstattung. Zu dieser gehören aktuell die drei Studienzentren „Quarree“ und „Holstenhofweg“ in Hamburg-Wandsbek sowie „AlsterCity“.

Im Studienzentrum „Quarree“ befinden sich auf 1100 m² vier größere Seminarräume mit je 50 bis 60 Sitzplätzen und einen kleineren Seminarraum mit 25 Plätzen. Am selben Standort sind die Bibliothek und Arbeitsplätze vorhanden ebenso wie in ein Gruppenarbeitsraum. Ein weiterer Raum steht für Mehrzwecknutzung zur Verfügung. Er kann Teeküche, Aufenthalts- und weiterer Gruppenarbeitsraum von den Studierenden genutzt werden, ist auch als kleiner Seminarraum mit 16 Plätzen nutzbar. Insgesamt stehen für die Studierenden in diesem Studienzentrum 915 qm bereit. An diesem Standort sind zudem die Hochschulleitung und -verwaltung (inkl. QM, Hochschul-IT und International Office) angesiedelt.

Die Hochschule betreibt eine eigene Bibliothek, welche sich ebenfalls am Standort „Quarree“ befindet. Die Bibliothek befindet sich laut Selbstbericht der Hochschule in einem fortwährenden Aufbauprozess und wird von einer hauptberuflichen Teilzeitmitarbeiterin sowie einem IT-Mitarbeiter betreut. Die Bibliothek ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr, zudem werktags eine halbe Stunde vor und nach den Lehrveranstaltungszeiten im Studienzentrum Quarree geöffnet, auch ein Selbstverbucher steht für die



Ausleihe zur Verfügung und entlastet so das Personal von dieser Aufgabe. Aktuell beläuft sich der Bibliotheksbestand auf etwa 2.900 E-Books und etwa 1.100 gedruckte Bücher, hinzu kommen über 1.400 Publikationen von unterschiedlicher Art und Umfang.

Das Studienzentrum „Holstenhofweg“ wird überwiegend für Lehrveranstaltungen mit eher kleineren Teilnehmendengruppen genutzt. Es bietet auf 453 qm Platz für drei Seminarräume mit je 20 Sitzplätzen und einen Seminarraum mit 32 Plätzen. Ein großer Gruppenarbeitsraum sowie ein weiterer Besprechungsraum stehen den Studierenden zur eigenständigen Arbeit zur Verfügung. Dieser Standort wird noch bis März 2025 erhalten und dann in die Räumlichkeiten des Standorts „AlsterCity“ überführt werden. Entsprechende weitere Räumlichkeiten werden dann angemietet werden.

Die Räumlichkeiten des Studienzentrums „AlsterCity“ verfügen aktuell über 830 qm, die aufgeteilt sind in vier große Seminarräume, einen Aufenthaltsraum für Studierende sowie Büros für Mitarbeitende und ein Büro für Lehrende, in denen jeweils zwei bis drei Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem steht dort ein Besprechungsraum zur Verfügung. Im Studienzentrum „Alster-City“ sind die Marketingabteilung sowie ein weiterer IT-Mitarbeitender untergebracht.

Die Hochschule beschreibt weiter, dass für die Durchführung des Studiengangs ein eigenes Semesterbudget zur Verfügung stehen wird. Dieses wird durch die Studiengangleitung verwaltet und setzt sich vor allem aus Mitteln für Forschung und Literaturbeschaffung, Budget für Reisen und Fortbildung sowie die Teilnahme an Fachkonferenzen, sowie Budgets für eine Netzwerkveranstaltung pro Jahr, Bewirtungen, Exkursionen und ein freies Budget zusammen.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbefürchtungen

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe für die Durchführung des Studiengangs in gutem Maße geeignet. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts.

Im Rundgang konnten die Räumlichkeiten, welche auch für den zu akkreditierenden Studiengang eingesetzt werden, überzeugen. Die Gutachter*innen konnten bei der Besichtigung der Bibliothek feststellen, dass ein Grundstock an Literatur zur Verfügung gestellt wird. Sie bekräftigt die Hochschule in dem formulierten Ziel des Ausbaus der Bibliothek.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Studiengangs.

Die Gutachter*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die Hochschule hat in der RSPO festgeschrieben, dass für den Modulabschluss die Prüfungsformen mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Praktische Prüfungen und Portfolios zur Verfügung stehen. Diese werden ergänzt um Bachelorarbeit nebst Kolloquium.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel laut § 9 der RSPO zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche „nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden“ kann (ebda., Absatz 2).

Aus dem Modulhandbuch wird erkennbar, welche Prüfungsform für den Abschluss des jeweiligen Moduls eingesetzt wird. In der vorliegenden Version des Modulhandbuchs sind Dauer resp. Umfang der verwendeten Prüfungsformen nicht ausgewiesen. Es sei daher an dieser Stelle auf die bereits unter Abschnitt 1.6 dieses Gutachtens formulierten Auflage verwiesen.

Das Konzept der Hochschule sieht für einzelne Module vor, dass mehr als eine (maximal zwei) Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Diesbezüglich wirkt das Prüfungssystem somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Im Selbstbericht werden die Fälle, in denen Module mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, derzeit nicht thematisiert und begründet, was die Gutachtenden monieren. Es muss eine inhaltliche/didaktische Begründung gegeben werden für die Fälle, in denen für den Abschluss eines Moduls mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Es muss eine inhaltliche/didaktische Begründung gegeben werden für die Fälle, in denen für den Abschluss eines Moduls mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.



2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Laut Beschreibung der Hochschule wird somit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Durch die Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Prüfungsplanes sichergestellt.

Eine Besonderheit des Studiengangs stellt der hohe Grad an Individualisierungsmöglichkeiten dar – wie in Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens beschrieben, wählen Studierende einen großen Anteil der studierten Module aus. Aus diesen Wahlmöglichkeiten und den individuellen Studienverläufen folgt, dass es für die Hochschule deutlich herausfordernder sein wird, Überschneidungen zu vermeiden als bei einem fest definierten Curriculum mit keinen oder geringeren Wahlanteilen.

Durch die Struktur des Curriculums, das ausschließlich Module in einer Größe von 5 ECTS und mehr vorsieht, werden pro Semester im regulären Studienverlauf maximal 6 Prüfungsleistungen abgefordert. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie binnen eines Semesters erreicht werden können.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Studierbarkeit wird durch unterstützende Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Gutachtens), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie eine intensive Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel laut § 9 der RSPO zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche „nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden“ kann (ebda., Absatz 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass der Studiengang grundsätzlich studierbar ist, auch wenn die Bewertungsgrundlage aufgrund der hohen Wahlfreiheit im Studium (s. untenstehende Ausführungen) schwer abzuschätzen bleibt. Die Belastung durch das Studium sieht die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie unterstützende Begleit- und Beratungsangebote. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse reagiert, die diese Instrumente liefern.

Die Gutachtenden gehen davon aus, dass die insgesamt gute Betreuung und Unterstützung der Studierenden in anderen Studiengängen auch in diesem Studiengang implementiert werden wird. Sie möchten jedoch darauf hinweisen, dass dieser Studiengang aufgrund des umfangreichen wählbaren Anteils anders und für die Studienorganisation herausfordernder sein wird, als die bisher implementierten Programme, welche in größerem Maße Kerncurricula beinhalten. Die Gutachtenden möchten daher die Hochschule darauf hinweisen, dass die Betreuung dem Studiengang entsprechend gut ausgestaltet werden muss, es wird mehr zu beraten und zu unterstützen sein. Dies äußerten auch die Studierenden im Rahmen der Stellungnahme zum Selbstbericht:



„Ein weiterer kritischer Punkt ist die intensive Betreuung und Beratung der Studierenden durch die Studiengangsleitung. Um sicherzustellen, dass die individuellen Studienverläufe sinnvoll und machbar sind, bedarf es eines hohen Maßes an Unterstützung und Beratung. Hier sind möglicherweise zusätzliche Ressourcen, strukturelle Anpassungen notwendig und die Studiengangleitung zu sensibilisieren.“ (vgl. Anlage „Stellungnahme des QSL-Netzwerks zur Einführung des Studiengangs ‚Studium Individuale‘“, S. 3)

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird dem Aspekt der Studierbarkeit der Studiengänge angemessen Rechnung getragen.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute Hilfestellung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Auch wenn der Studiengang an sich in Struktur und inhaltlicher Ausgestaltung als eine Besonderheit betrachtet werden kann, so in der Grundausrichtung des Studiengangs kein besonderer Profilanspruch gegeben – es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, welcher in Präsenz zu studieren ist ohne ein duales Profil.

Als Studienmöglichkeit bietet die Hochschule neben der Präsenz-/Vollzeitvariante auch eine berufsbegleitende Variante in Teilzeit an. Diese Variante umfasst dieselben Module, ergo den selben Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten, allerdings werden diese binnen 8 Semestern Regelstudienzeit studiert. Die didaktische Besonderheit des Teilzeitstudiums beschreibt die Hochschule wie folgt:

„Wie bei allen an der NBS angebotenen Studiengängen wird auch dieser im Rahmen des Teilzeitstudiums nach dem Modell des „Flipped Classroom“ angeboten. Dieses Konzept bietet Studierenden – insbesondere jenen, die neben Familie und Beruf zusätzliche Flexibilität und eine hohe Selbstorganisation benötigen – eine optimale Grundlage. Die Lehrstruktur sieht vor, dass etwa 30 Prozent der Lehre online stattfinden, während 70 Prozent des Workloads auf die Selbstlernphase entfallen. Dadurch erhalten die Studierenden noch mehr Möglichkeiten, ihren Lernerfolg und den Erwerb von Kompetenzen individuell zu gestalten (vgl. Anlage Lehrkonzept digitale Lehre). Wesentlich ist dabei, dass die Module nicht gedoppelt werden müssen. Sprich – es besteht die nicht die Notwendigkeit des personellen Mehraufwands, sondern es ist grundsätzlich entsprechendes qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden, über das diese Form der digitalen Lehre konkret abgewickelt werden kann.“
(Selbstbericht der Hochschule, S. 45 f.)



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen des Selbstberichts und der regelnden Anlagendokumente wurde für die Gutachtenden die Struktur des Teilzeitstudiums erkennbar. Diese Möglichkeit wurde zudem während der Begehung diskutiert. Die Gutachtenden kommen zur Einschätzung, dass die Möglichkeit des Teilzeitstudiums angemessen ausgestaltet wird. Die im Rahmen dieses Gutachtens festgehaltenen Bewertungen gelten immer auch für die Teilzeitmöglichkeit des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

In Abschnitt 3.3 ihres Selbstberichts beschreibt die Hochschule, dass und wie die Aktualität des Studiengangs sichergestellt werden soll. So findet neben der eingangs beschriebenen Qualitätssicherung der didaktischen Aspekte ein fachlicher Diskurs der Lehrenden auf nationaler und internationaler Ebene statt. Die Lehrenden sind zudem in wissenschaftlichen Netzwerken und Fachgesellschaften aktiv und nutzen Impulse aus diesen Austauschformaten zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Studiengänge.

Weiter führt die Hochschule aus, dass durch den hohen Praxisbezug ihrer Studiengänge und hier vor allem das Format des „Frei-Day“ Impulse aus der Praxis Eingang in die Lehre und Durchführung der Studiengänge nehmen. Somit wird die Praxisrelevanz der vermittelten Inhalte sichergestellt und es kann bei Bedarf inhaltlich nachgesteuert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu akkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfers im Rahmen der „Frei-Day“-Projekte.

Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass die Hochschule studentisches Feedback zur Weiterentwicklung von Studiengängen nutzt. Sie geht davon aus, dass dieses hochschulweit gültige



System auch für den im Rahmen dieses Verfahrens neu zu akkreditierenden Studiengang angewandt werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Die Elemente des Qualitätsmanagements sind in der in Anlage des Selbstberichts enthaltenen „Qualitätsmanagementrichtlinie“ (vom 09.09.2022) festgehalten. Während der Gespräche vor Ort wies die Hochschule darauf hin, dass dieses Dokument zum 13. Dezember 2024 neu verabschiedet wurde. Die neue Version wurde den Gutachtern als Tischvorlage zugänglich gemacht.

Wesentliche Bestandteile des Qualitätsmanagements sind die studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen, die Evaluationen durch Absolvent*innen und das Feedback Exmatrikulierter ohne Studienabschluss,

Die Qualitätsmanagementrichtlinie gibt eine Übersicht über die eingesetzten Instrumente. Jedes Instrument ist hinsichtlich seiner Durchführung in der Richtlinie beschrieben. Dort sind auch die Regelungen verankert, wie die Betroffenen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren sind.

Für die studentischen Evaluationen setzt die Hochschule standardisierte Befragungsbögen ein. Die Musterfragebögen sind den Unterlagen beigefügt (vgl. Unterordner „Evaluationsbögen“).

Unter Abschnitt 3.4 des Selbstberichts beschreibt die Hochschule die konkrete Umsetzung der in der Qualitätsmanagementrichtlinie formulierten Maßnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente entwickelt hat, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhalten kann. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet



werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung von Studiengängen beigetragen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß den Regelungen der Qualitätsmanagementrichtlinie (Version vom Dezember 2024) ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten sollen.

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ergibt sich auf Basis der im Selbstbericht geschilderten Maßnahmen ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Dieses wurde im Gespräch mit den Studierenden aus Referenzstudiengängen etwas getrübt, denn diese berichteten, dass die Lehrevaluationen nicht regelmäßig stattgefunden hätten. Die Gutachtenden möchten daher der Hochschule den dringlichen Hinweis geben, die in der Qualitätsmanagementrichtlinie beschriebenen Maßnahmen für den neu zu akkreditierenden Studiengang zuverlässig einzusetzen.

Die Strukturen der Hochschule ermöglichen eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachtenden möchten die Hochschule jedoch darauf hinweisen, dass durch die Mehrfachverwendung von Modulen in ganz unterschiedlichen Studiengängen eine Herausforderung für die Sicherstellung des Studienerfolgs entsteht. Dies ist für den zu akkreditierenden Studiengang aufgrund seiner großen Wahlfreiheit von besonderer Bedeutung. Die Evaluationen der Module/Lehrveranstaltungen sehen nach Verständnis der Gutachtenden derzeit nämlich keine Auswertung nach unterschiedlichen Studierendengruppen (also Student*innen unterschiedlicher Studiengänge, die das gleiche Modul belegen) vor, obwohl Modulen/Lehrveranstaltungen im Sinne einer Mehrfachverwendung von Studierenden ganz unterschiedlicher Studiengänge gemeinsam belegt werden. Die Gutachtenden möchten der Hochschule daher den dringenden Hinweis geben, eine Möglichkeit zu entwickeln, die Ergebnisse der Lehrevaluationen je Studierendengruppe auszuwerten. Nur so kann erkennbar gemacht werden, ob ein Modul (z. B. aus einem technischen Bereich) auch für die Studierenden dieses Studiengangs studierbar ist, wenn diese bestimmte flankierende Module, welche Studierende aus technischen Studiengängen belegen, nicht studiert haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, dass sie dem Thema Geschlechtergerechtigkeit mittels der hochschulweit gültigen „Gleichstellungsrichtlinie“, begegnet. Die dort beschriebenen Maßnahmen gelten entsprechend auch für den im Rahmen dieses Verfahrens zu reakkreditierenden Studiengang. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

Die Gleichstellungsrichtlinie fasst Maßnahmen zusammen, welche zu einer Gleichstellung der Geschlechter ergriffen werden. Aspekte zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter finden sich z. B. in der Berufungsordnung, welche eine Bevorzugung eines im jeweiligen Fach unterrepräsentierten Geschlechts abstellt. Das Ziel der Chancengleichheit wird mittels Regelungen im Rahmen der Prüfungsordnung



angestrebt, indem z. B. Studierende im Rahmen von Mutterschutzfristen Ausgleichsmöglichkeiten erhalten (vgl. z. B. RSPO, § 10 Abs. 4).

Der allgemeine Nachteilsausgleich für benachteiligte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist unter § 10 Abs. 5 der RSPO sichergestellt.

Die Hochschule führt zum Thema im Selbstbericht wie folgt aus:

„Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind bereits im Leitbild der Hochschule festgelegt worden. Damit ist der Aspekt ein wesentlicher Teil der Identität der Hochschule bzw. der verschiedenen Mitglieder der NBS insgesamt. Entsprechend ist dieser Aspekt nicht wirklich auf den einzelnen Studiengang herunterzubrechen. Alle Maßnahmen sind in der veröffentlichten Gleichstellungsrichtlinie festgelegt. Besonders ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

Grundsätzlich erfasst die Hochschule in allen Studiengängen das Verhältnis von Studenten und Studentinnen. Wenn der Anteil eines Geschlechtes 40 Prozent unterschreitet, sind durch die Studiengangleitung konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln, wie ein ausgewogenes Verhältnis erreicht werden kann.

Zudem fördert die Hochschule die Durchlässigkeit des beruflichen und hochschulischen Bildungssystems durch systematische Anrechnungsverfahren für beruflich erworbene Kompetenzen. Des Weiteren richtet die Hochschule die Beratung und das Zulassungsverfahren für Studieninteressierte ohne Abitur oder Fachhochschulreife an deren beruflicher Realität aus. Die Gleichstellungsbeauftragte ist thematische Ansprechpartnerin für Studierende und Lehrende gleichermaßen.

Die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden individuell berücksichtigt: So werden bei Bedarf beispielsweise deren Lehrveranstaltungen in Studienzentren mit einem barrierefreien Zugang eingeplant. Möglicherweise betroffene Studieninteressierte werden bereits bei der Anmeldung direkt darauf hingewiesen, ihre Anforderungen für die Bewältigung des Studierendenalltags zu formulieren, sodass entsprechend hochschulseitig reagiert werden kann. Auch können noch weitere Beratungsangebote organisiert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es sei hier u. a. auf die Dokumentation auf der Homepage der NBS verwiesen: <https://www.nbs.de/die-nbs/campus/barrierefreiheit/>. Grundsätzlich gilt ansonsten, dass die Möglichkeit für einen Nachteilsausgleich in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung festgelegt ist (§10 (4)).“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 49 f.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Studiengangsebene umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielfgerecht zu unterstützen. Die von der Hochschule beschriebenen Maßnahmen verfolgen nicht nur auf kurze, sondern erfreulicherweise auch auf lange Sicht



die Gleichstellung der Geschlechter und die Angleichung von Ungleichverteilungen der Geschlechter in den jeweiligen Statusgruppen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- *keine* ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg
(Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO)*

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Frau Prof. Dr. Beate M. Gleitsmann - Rheinische Hochschule Köln, Fachbereichsleiterin Medien, Marketing und Innovation und Studiengangsleiterin Marketing und Medienmanagement

Herr Prof. Dr. rer. oec. Matthias Werner - HTWG Konstanz, Professur für Wirtschaftsingenieurwesen und Studiendekan Wirtschaftsingenieurwesen International (IWI) sowie Elektro- und Informationstechnik (EIW)

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Greta Licht - TUI Deutschland GmbH, Head of Performance Marketing & Attribution

c) Studierender

Herr Laurenz Raddatz – Technische Universität Braunschweig, Studium der (integrierten) Sozialwissenschaften und Student der Biotechnologie, ehem. Senatsmitglied der TU Braunschweig, ehem. Mitglied der SQM-Kommission



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.10.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	23.01.2025
Erstakkreditiert am:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend
Begutachtung durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende aus Referenzstudiengängen der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch den Standort Wandsbeker Marktstraße 103-107 inkl. Bibliothek



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit

anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat

angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.² Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen

Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften

erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)